

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1961

Ausgegeben am 27. Juli 1961

6. Stück

7. Gesetz: Wiener Heilvorkommen- und Kurortegesetz.

8. Gesetz: Wiener Kinogesetz 1955, Abänderung.

7.

Gesetz vom 26. Mai 1961 über natürliche Heilvorkommen und Kurorte (Wiener Heilvorkommen- und Kurortegesetz).

Der Wiener Landtag hat in Ausführung des I. und des III. Teiles des Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, BGBl. Nr. 272/1958, beschlossen:

I. Begriffsbestimmungen

§ 1

(1) Unter natürlichen Heilvorkommen — im folgenden kurz Heilvorkommen genannt — werden ortsgebundene, natürliche Vorkommen verstanden, die auf Grund besonderer Eigenschaften und ohne jede Veränderung ihrer natürlichen Zusammensetzung eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen, ferner natürliche Faktoren ortsbedingter Art, die gleichfalls eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen.

(2) Als Heilvorkommen gelten insbesondere:

- a) Heilquellen,
- b) Heilpeloiden,
- c) Heilfaktoren.

(3) Unter Heilquellen werden Quellen verstanden, deren Wasser auf Grund besonderer Eigenschaften und ohne jede Veränderung ihrer natürlichen Zusammensetzung eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen.

(4) Unter Heilpeloiden (Heilmoor, -schlamm oder -schlick) werden durch geologische oder geologisch-biologische Vorgänge entstandene Peloiden verstanden, die in feinkörnigem Zustand mit Wasser vermischt und erwärmt bei Bädern, Packungen oder sonstiger Anwendung auf Grund besonderer Eigenschaften ohne weiteren Zusatz eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen.

(5) Unter Heilfaktoren werden natürliche Faktoren ortsbedingter Art, wie Klima, Lage, Höhe

u. ä., verstanden, die eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen.

(6) Unter Kurorten werden jene Teile des Stadtgebietes verstanden, in denen behördlich anerkannte Heilvorkommen ortsgebunden genutzt werden und in denen die hierfür erforderlichen Kureinrichtungen vorhanden sind.

(7) Unter Kuranstalten und Kureinrichtungen werden Einrichtungen verstanden, die der stationären oder ambulanten Anwendung medizinischer Behandlungsarten dienen, die sich aus dem ortsgebundenen Heilvorkommen oder seinen Produkten ergeben.

II. Natürliche Heilvorkommen

§ 2

Anerkennung auf Antrag

(1) Heilvorkommen, ausgenommen Heilfaktoren (§ 1 Abs. 2 lit. c), sind durch die Landesregierung auf Antrag ihres Eigentümers bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 2 bis 5 als solche anzuerkennen.

(2) Eine Heilquelle ist als solche anzuerkennen, wenn nachgewiesen wird,

a) daß sie eine für die beabsichtigte therapeutische Anwendung hinreichende Ergiebigkeit besitzt;

b) daß das Quellwasser ohne Änderung seiner natürlichen Zusammensetzung eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausübt oder erwarten läßt;

c) daß das Quellwasser die im Anhang 1 angeführte spezifische Beschaffenheit aufweist oder die im Anhang 1 angeführten pharmakologisch wirksamen Inhaltsstoffe in den dort angegebenen Mindestmengen enthält.

(3) Ein Heilpeloid ist als solches anzuerkennen, wenn nachgewiesen wird,

a) daß es in einem für die beabsichtigte Verwendung ausreichenden natürlichen Lager vorhanden ist;

b) daß es solche physikalische, physikalisch-chemische oder chemische Eigenschaften besitzt, wie sie für die beabsichtigte Heilwirkung nötig sind;

c) daß es ohne Veränderung seiner natürlichen Zusammensetzung eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausübt oder erwarten läßt.

(4) Für die Anerkennung natürlicher Grund- und Sickerwässer aus Mooren als Heilvorkommen ist außer den Voraussetzungen des Abs. 3 nachzuweisen, daß die Wässer aus einem anerkannten Moorlager stammen.

(5) Ein sonstiges natürliches Vorkommen ist als Heilvorkommen anzuerkennen, wenn nachgewiesen wird, daß es ohne Veränderung seiner natürlichen Zusammensetzung oder Beschaffenheit eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausübt oder erwarten läßt; insbesondere muß radioaktive Luft für Inhalationen Radon (Rn) mindestens entsprechend $1 \cdot 10^{-9}$ Curie (c)/Liter enthalten.

§ 3

Anerkennungsverfahren

(1) Die in § 2 Abs. 2 bis 5 geforderten Voraussetzungen sind vom Antragsteller durch eine Vollanalyse (§ 9 Abs. 3) und durch ein schriftliches Sachverständigengutachten nachzuweisen; die Nachweise dürfen nicht älter als ein Jahr sein.

(2) Im Anerkennungsverfahren nach § 2 ist ein Gutachten des Landeshauptmannes einzuholen, das zu dem Antrag vom Standpunkt der sanitären Aufsicht Stellung nimmt.

(3) Im Anerkennungsbescheid sind jene Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben, die nach den Erkenntnissen der balneologischen Wissenschaft erforderlich sind, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen.

§ 4

Anerkennung von Amtswegen

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen kann die Landesregierung, sofern der Landeshauptmann keine Einwendungen aus dem Titel der sanitären Aufsicht erhebt, bestimmte natürliche Heilvorkommen auch von Amtswegen als solche erklären.

§ 5

Verlautbarung der Anerkennung

Die Landesregierung hat die Anerkennung eines Heilvorkommens auf Kosten des Einschreibers im „Amtsblatt der Stadt Wien“ und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

§ 6

Bezeichnung

(1) Heilvorkommen sind im Anerkennungsbescheid (§ 2) beziehungsweise in der Nutzungs-

bewilligung (§ 7) unter Anführung eines eventuellen Eigennamens, der örtlichen Lage und der für die Heilwirkung des Vorkommens maßgebenden Merkmale (§ 2) zu kennzeichnen.

(2) Nach den für die Heilwirkung maßgebenden Merkmalen von Heilquellen sind die im Anhang 2 angeführten Bezeichnungen zu unterscheiden.

(3) Es ist verboten, für ein Heilvorkommen im öffentlichen Verkehr eine von der Kennzeichnung nach Abs. 1 und 2 abweichende Bezeichnung zu verwenden.

§ 7

Nutzungsbewilligung

(1) Die Nutzung von Heilvorkommen, ausgenommen jene von Heilfaktoren (§ 1 Abs. 5), bedarf einer Bewilligung durch Bescheid der Landesregierung. Die Bewilligung ist unbeschadet der Vorschriften des § 11 an das Vorliegen eines Antrages des Eigentümers des Vorkommens oder eines sonstigen Nutzungsberechtigten gebunden.

(2) Die Nutzungsbewilligung ist zu erteilen, wenn

- a) die Anerkennung im Sinne des § 2 vorliegt;
- b) die hygienisch und technisch einwandfreie Fassung der Heilquellen sowie die hygienisch und technisch einwandfreie Gewinnung beziehungsweise Aufbereitung der Produkte eines Heilvorkommens vom Antragsteller nachgewiesen werden;
- c) bei ortsgebundener Nutzung eines Heilvorkommens, insbesondere eines solchen mit Inhaltsstoffen flüchtiger oder leicht veränderlicher Natur, die für die Heilwirkung von Bedeutung sind, gewährleistet ist, daß auch am Ort der Anwendung der Mindestgehalt im Sinne des § 2 vorhanden ist; bei natürlichen Kohlensäurebädern muß wenigstens ein Gehalt von 700 mg freies Kohlendioxyd pro Kilogramm des badefertigen Wassers erreicht werden.

(3) Die in Abs. 2 lit. b und c geforderten Voraussetzungen sind vom Antragsteller durch ein schriftliches Sachverständigengutachten nachzuweisen; dieses Gutachten darf nicht älter als sechs Monate sein.

(4) Im Bewilligungsverfahren nach Abs. 2 ist ein Gutachten des Landeshauptmannes einzuholen, das zu dem Antrag vom Standpunkt der sanitären Aufsicht Stellung nimmt.

(5) In der Nutzungsbewilligung sind jene Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben, die nach den Erkenntnissen der balneologischen Wissenschaft erforderlich sind, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen.

(6) Jede Nutzung natürlicher Vorkommen als Heilvorkommen entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes ist verboten.

§ 8

Indikationen und Anwendungsformen

(1) Die Inhaber von Heilvorkommen haben binnen sechs Monaten nach Erhalt des Bescheides über deren Anerkennung die Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen der Landesregierung bekanntzugeben.

Mit der Meldung ist ein Gutachten über die Indikationen und die therapeutischen Anwendungsformen vorzulegen, das von einem der in § 9 Abs. 2 bezeichneten Institute, Laboratorien oder Untersuchungsanstalten unter Beiziehung eines medizinischen Experten für Balneologie verfaßt wurde.

(2) Die Landesregierung hat zu den nach Abs. 1 einlangenden Meldungen ein Gutachten des Landeshauptmannes einzuholen, das zu den bekanntgegebenen Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen vom Standpunkt der sanitären Aufsicht Stellung nimmt.

(3) Die Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen des Heilvorkommens gelten als anerkannt, soweit die Landesregierung nicht binnen sechs Monaten nach Erhalt der Meldung deren Anführung oder Anwendung untersagt. Die Anführung oder Anwendung ist zu untersagen, wenn gegen sie sanitäre Bedenken bestehen.

(4) Von den Besitzern oder Nutzungsberechtigten der Heilvorkommen dürfen nach Ablauf der Fristen nach Abs. 1 und 3 nur Indikationen und therapeutische Anwendungsformen zu Werbezwecken verwendet werden, die der Landesregierung gemeldet wurden und deren Anführung oder Anwendung nicht untersagt worden ist. Auch in Werbeschriften der Kurorte dürfen nur solche Indikationen und therapeutische Anwendungsformen angeführt werden. Jede irreführende Werbung, die Verwendung von Laienurteilen über Behandlungserfolge mit einem Heilvorkommen sowie die Erteilung von Anweisungen zur Selbstbehandlung von Krankheiten mittels der Produkte von Heilvorkommen sind verboten.

(5) Werden bei einem Heilvorkommen auf Grund neuer wissenschaftlicher Forschungsergebnisse über die ursprünglich angezeigten und nicht untersagten Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen hinausgehende Indikationen und therapeutische Anwendungsformen bekannt, so sind hierauf die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß die im Abs. 1 festgesetzte Frist mit dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens der neuen Indikation beziehungsweise therapeutischen Anwendungsform zu laufen beginnt.

§ 9

Analysen

(1) Die Inhaber von Heilvorkommen haben mindestens alle 20 Jahre eine Vollanalyse und mindestens alle fünf Jahre eine Kontrollanalyse unter Berücksichtigung der charakterisierenden Bestandteile des Vorkommens (§ 2) durchführen zu lassen.

(2) Mit der Durchführung der Analysen (Vollanalysen, Kontrollanalysen) sind je nach Art des Heilvorkommens Anstalten und Sachverständige der Fachgebiete der Chemie, Pharmakologie, Balneologie, Radiumforschung, Klimatologie und der Hygiene oder Bakteriologie zu betrauen. Anstalten, die nicht unter der Leitung eines balneologisch erfahrenen Arztes stehen, und Sachverständige, die nicht als balneologisch erfahrene Ärzte anzusehen sind, haben die am Schlusse der Analyse vorzunehmende Bewertung der Analysebefunde unter Beiziehung eines medizinischen Experten für Balneologie vorzunehmen.

(3) Die Vollanalyse hat zu enthalten:

a) bei Heilquellen in Kurorten mit einer Nächtigungsziffer von jährlich mehr als 100.000 Heilungsuchenden und bei Heilquellen, zu deren Nutzung für Versandzwecke jährlich mehr als 500.000 Liter abgefüllt werden, die im Anhang 3 angeführten Angaben (große Heilwasseranalyse);

b) bei sonstigen Heilquellen die in Anhang 4 angeführten Angaben (kleine Heilwasseranalyse);

c) bei Heilpeloiden die in Anhang 5 angeführten Angaben;

d) bei sonstigen Heilvorkommen einschließlich der Heilfaktoren die in Anhang 6 angeführten Angaben.

(4) Die Kontrollanalyse hat zu enthalten:

a) bei Heilquellen jeglicher Art die in Anhang 7 angeführten Angaben;

b) bei Heilpeloiden die in Anhang 8 angeführten Angaben;

c) bei sonstigen Heilvorkommen einschließlich der Heilfaktoren die in Anhang 9 angeführten Angaben.

(5) Die Inhaber der Heilvorkommen haben die Analysenbefunde zur jederzeitigen Einsicht durch Organe der sanitären Aufsicht bereitzuhalten.

§ 10

Vertrieb der Produkte

(1) Das Produkt eines Heilvorkommens darf vom Inhaber erwerbsmäßig zu Heilzwecken unbeschadet gewerberechtlicher Vorschriften nur auf Grund einer Bewilligung durch Bescheid der Landesregierung vertrieben oder versendet werden.

(2) Die Bewilligung (Abs. 1) ist zu erteilen, wenn

- a) die Anerkennung im Sinne des § 2 vorliegt;
- b) das Produkt eines Heilvorkommens im natürlichen Zustand versand- und lagerfähig ist;
- c) sich die chemischen oder physikalischen Eigenschaften des Produktes eines Heilvorkommens beim Lagern nicht in einer die Heilwirkung maßgeblich beeinflussenden Weise ändern;
- d) die erforderlichen Abfüll-, Aufbereitungs- und Lagerungseinrichtungen in hygienisch und technisch einwandfreier Ausführung vorhanden sind.

(3) Die in Abs. 2 lit. b, c und d geforderten Voraussetzungen sind vom Antragsteller durch ein schriftliches Sachverständigengutachten nachzuweisen; dieses Gutachten darf nicht älter als sechs Monate sein. Im Bewilligungsverfahren ist ferner ein Gutachten des Landeshauptmannes einzuholen, das zu dem Antrag vom Standpunkt der sanitären Aufsicht Stellung nimmt.

(4) Im Bewilligungsbescheid sind jene Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben, die nach den Erkenntnissen der balneologischen Wissenschaft erforderlich sind, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen.

(5) Die zum Versand gelangenden Flaschen und Abpackungen der Produkte von Heilvorkommen sind mit Etiketten zu versehen, die den Namen und die örtliche Lage des Heilvorkommens, eine kurze Darstellung der letzten Analyse, insbesondere auch den Namen des analysierenden Institutes (Sachverständigen) und das Datum der Analyse, ferner eine kurze Darstellung der anerkannten, auf das Versandprodukt bezüglichen Indikationen und bei Wässern von Heilquellen die Angabe eines allfälligen Zusatzes von Kohlensäure zu enthalten haben.

(6) Wässer von Heilquellen, die im naturbelassenen Zustand zum Versand gelangen und bei denen ein Zusatz von Kohlensäure nicht erfolgt ist, dürfen als „natürliche abgefüllte Heilwässer“ bezeichnet werden.

(7) Produkte, die nicht von anerkannten Heilvorkommen stammen, dürfen nicht mit einer Bezeichnung in Verkehr gesetzt werden, die den Anschein erweckt, als ob es sich um Produkte anerkannter Heilvorkommen handle.

(8) Im übrigen gelten für die Bezeichnung die Bestimmungen des § 6.

§ 11

Enteignung

(1) Die Landesregierung kann Grundstücke, auf denen eine Heilquelle oder ein Heilpeloid vorhanden ist, samt den zu ihrer Erschließung und

Verwertung notwendigen Grundstücken auf Antrag zugunsten der Gemeinde Wien oder einer anderen Körperschaft öffentlichen Rechtes enteignen, wenn die Heilquelle oder das Heilpeloid nicht oder offensichtlich unzureichend ausgenutzt wird, ihre Ausnützung aber im öffentlichen Interesse gelegen und wirtschaftlich möglich ist. Ebenso ist eine solche Enteignung zugunsten anderer juristischer oder physischer Personen zulässig, wenn diese bereits mit der Pflege und Verwertung eines Heilvorkommens erfolgreich befaßt waren.

(2) Grundstücke, die Zwecken dienen, für die auch nach einem Bundesgesetz ein Enteignungsrecht besteht, können nur enteignet werden, wenn das zur Vollziehung jenes Bundesgesetzes zuständige Bundesministerium der Landesregierung mitgeteilt hat, daß von dem Enteignungsrecht kein Gebrauch gemacht wird.

(3) Eine Enteignung ist nur zulässig, wenn und insoweit das in Abs. 1 bezeichnete Ziel nicht auf eine andere Art in angemessener Frist erreicht werden kann.

§ 12

Enteignungsverfahren

Auf die Durchführung der Enteignung findet das Eisenbahnteilungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 71, mit nachstehenden Abweichungen sinngemäß Anwendung:

- a) Zur Entscheidung über die Enteignung ist die Landesregierung zuständig;
- b) der Enteignungsbescheid hat gleichzeitig eine Bestimmung über die Höhe der Entschädigung zu enthalten, die auf Grund der Schätzung beideter Sachverständiger zu ermitteln ist;
- c) jedem der beiden Teile steht es frei, wenn er sich durch die Entscheidung über die Bemessung der Entschädigung benachteiligt erachtet, innerhalb eines Jahres nach Entscheidung der Landesregierung die Bemessung der Entschädigung bei jenem Bezirksgericht zu begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Mit der Geltendmachung des Anspruches beim ordentlichen Gericht tritt die Entscheidung der Verwaltungsbehörde über die Bemessung der Entschädigung außer Kraft; der Antrag kann nur mit Zustimmung des Antraggegners zurückgezogen werden;
- d) wenn sich die Enteignung auf Anlagen bezieht, deren Betrieb die Durchführung eines bundesgesetzlich geregelten Verfahrens voraussetzt, ist die für die Durchführung dieses Verfahrens zuständige Behörde zu hören;
- e) die Entschädigung für enteignete Grundstücke hat in erster Linie durch ein entsprechendes Ersatzgrundstück zu erfolgen. Auf Verlangen des Eigentümers ist das

ganze Grundstück abzulösen, wenn der nach einer Enteignung verbleibende Rest nicht mehr zweckentsprechend genutzt werden kann.

III. Kurorte

§ 13

Anerkennung

(1) Kurorte bedürfen einer Anerkennung durch die Landesregierung. Die Anerkennung hat einen Antrag der Gemeinde Wien zur Voraussetzung.

(2) Als Kurort ist ein Gebiet anzuerkennen, wenn in ihm

- a) ein Heilvorkommen gemäß § 1 Abs. 1 vorhanden ist;
- b) die zur Ausnützung vorhandener Heilvorkommen erforderlichen Betriebs- beziehungsweise Aufbereitungsanlagen sowie die der Eigenart des Kurbetriebes entsprechenden und nötigenfalls den Heilzweck fördernden Einrichtungen vorhanden sind;
- c) die für die Sicherung des Kurerfolges nötigen allgemeinen hygienischen Voraussetzungen nachgewiesen werden, insbesondere auch gewährleistet sind:

1. Eine einwandfreie und ausreichende Trinkwasserversorgung sowie Beseitigung fester und flüssiger Abfallstoffe,

2. Maßnahmen gegen Rauch-, Staub- und Lärmplage mit besonderer Berücksichtigung industrieller Abgase und industrieller Staubentwicklung,

3. die dauernde Anwesenheit mindestens eines Arztes im Kurort oder bei einer Jahresfrequenz von weniger als 500 Kurgästen die dauernde Anwesenheit eines Arztes wenigstens während der Saison, ferner das Vorhandensein fachlich geeigneten Pflegepersonals,

4. die Sicherung der Arzneimittelversorgung im Kurort,

5. den hygienischen Anforderungen entsprechende Unterkunftsmöglichkeiten für die Kurgäste,

6. Verpflegungsmöglichkeiten mit Diätkost, falls dies für den Indikationsbereich des Kurortes erforderlich ist,

7. das Vorhandensein entsprechender Desinfektionseinrichtungen,

8. Maßnahmen gegen nachteilige Einwirkungen auf die Kurgäste durch den Verkehr,

9. das Vorhandensein ausreichender Grünflächen.

(3) Über die Voraussetzungen des Abs. 2 hinaus ist die Anerkennung eines Gebietes als Luftkurort oder heilklimatischer Kurort an das Vor-

handensein einer Klimastation und die Anlage von Promenadewegen und Liegemöglichkeiten im Freien gebunden. Die Anerkennung als heilklimatischer Kurort hat außerdem auch den Nachweis des Vorhandenseins natürlicher, ortsgebundener klimatischer Faktoren (Reizfaktoren, Schonfaktoren, Reiz- und Schonfaktoren) zur Voraussetzung, die für bestimmte Krankheiten eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen, die Anerkennung eines Gebietes als Luftkurort, den Nachweis des Vorhandenseins natürlicher, ortsgebundener Faktoren (Lokalklima, Witterung, rauch- und staubarme Luft, entsprechende Verteilung der Niederschlagszeiten), die im allgemeinen die Erhaltung oder Wiedererlangung der Gesundheit fördern und dadurch eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen.

§ 14

Anerkennungsverfahren

(1) Die in § 13 Abs. 2 und 3 geforderten Voraussetzungen sind vom Antragsteller durch ein schriftliches Sachverständigengutachten nachzuweisen. Hinsichtlich der Heilfaktoren ist eine Vollanalyse (Anhang 6) beizubringen. Die Nachweise dürfen nicht älter als ein Jahr sein.

(2) Im Anerkennungsverfahren nach § 13 ist ein Gutachten des Landeshauptmannes einzuholen, das zu dem Antrag vom Standpunkt der sanitären Aufsicht Stellung nimmt.

(3) Im Anerkennungsbescheid sind jene Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft erforderlich sind, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen.

§ 15

Verlautbarung der Anerkennung

Die Landesregierung hat die Anerkennung eines Kurortes im „Amtsblatt der Stadt Wien“ und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

§ 16

Bezeichnung

(1) Kurorte dürfen nach der Art des vorhandenen Heilvorkommens im öffentlichen Verkehr als Heilbad, heilklimatischer Kurort, Luftkurort oder mit einem sonstigen auf die Besonderheit des Heilvorkommens hinweisenden Wort, wie Thermalbad, Moorbad u. ä., bezeichnet werden.

(2) Solange eine Anerkennung im Sinne des § 13 nicht ausgesprochen ist, darf keinem Gebiet eine Bezeichnung beigelegt werden, die den Anschein erwecken könnte, daß es als Kurort anerkannt worden sei.

§ 17

Kurbezirk

(1) Wird ein Gebiet als Kurort anerkannt, so ist sein Umfang (Kurbezirk) von der Landesregierung durch Verordnung genau festzusetzen.

(2) Der Kurbezirk eines Kurortes muß das gesamte Gebiet umfassen, dessen Einrichtungen der Nutzung eines Heilvorkommens dienen. Die Grenzen des Kurbezirkes müssen dem Verlauf der Gemeindegrenze nicht folgen, dürfen aber über diese nicht hinausgehen.

§ 18

Kurkommission

(1) In jedem Kurort ist eine Kurkommission zu bilden. Die Mitgliedschaft in der Kurkommission ist ehrenamtlich. Ihre Funktionsperiode beträgt fünf Jahre. Den Sachaufwand der Kurkommission hat die Gemeinde Wien zu tragen.

(2) Die Kurkommission besteht aus

- a) je einem Vertreter der im Kurbezirk liegenden Gemeindebezirke, der von der Landesregierung auf Grund eines Vorschlages der Bezirksvertretung ernannt wird;
- b) je einem von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien entsendeten Vertreter der Besitzer der Kurmittel und der örtlichen Fremdenverkehrsinteressenten;
- c) einem von der Landwirtschaftskammer für Wien entsendeten Vertreter der Land- und Forstwirte im Kurbezirk;
- d) einem von der Kammer für Arbeiter und Angestellte entsendeten Vertreter der Dienstnehmer in den örtlichen Kuranstalten und Kureinrichtungen;
- e) einem von der Ärztekammer für Wien entsendeten Vertreter der im Kurbezirk ansässigen Ärzte;
- f) einem vom Bürgermeister entsendeten Vertreter des Magistrates;
- g) falls Sozialversicherungsträger im Kurbezirk Kuranstalten (Kurheime) zur Unterbringung ihrer Versicherten unterhalten oder Versicherte zu mehr als 50 v. H. auf Vertragsplätze in andere Kuranstalten (Kurheime) des Kurbezirkes einweisen, auch aus zwei vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger entsendeten Vertretern der in Betracht kommenden Sozialversicherungsträger.

(3) Für jedes Mitglied der Kurkommission ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen; fällt auch ein Ersatzmitglied aus, so ist für die restliche Dauer der Funktionsperiode ein neues Mitglied zu bestellen.

(4) Soweit in diesem Gesetz nicht anders bestimmt, obliegt der Kurkommission die Besor-

gung aller Angelegenheiten des Kurwesens, für die nicht Organe der Gemeinde zuständig sind. Der Kurkommission obliegt demnach insbesondere die Aufsicht über die Durchführung wirksamer Maßnahmen gegen Rauch-, Staub- und Lärmplage, über die hygienisch einwandfreie Beschaffenheit der Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten für die Kurgäste und über die Werbung für Kuranstalten und Kureinrichtungen, ferner die Obsorge für das Wohlergehen der Kurgäste außerhalb der Kuranstalten und Kureinrichtungen; ausgenommen ist die Einflußnahme auf Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie. Festgestellte Mängel im Kurbetrieb hat die Kurkommission dem Magistrat anzuzeigen; dieser hat nötigenfalls die Anzeige an die Landesregierung zu erstatten.

(5) Für jede Kurkommission ist eine Kurordnung durch Verordnung der Landesregierung zu erlassen, in der unter Bedachtnahme auf die Grundsätze dieses Gesetzes und auf die Erfordernisse einer wirksamen und zweckmäßigen Tätigkeit der Kurkommission die Aufgaben, die Bestellung und Abberufung der Mitglieder (Ersatzmitglieder), der Vorsitz, die Beschlußfähigkeit, der Vorgang bei der Abstimmung, die für Beschlüsse erforderliche Mehrheit, die Führung von Niederschriften und die Anzahl der Sitzungen der Kurkommission zu regeln sind.

IV. Kuranstalten und Kureinrichtungen

§ 19

Betriebsbewilligung

(1) Der Betrieb von Kuranstalten und Kureinrichtungen, die der Nutzung eines Heilvorkommens dienen, bedarf unbeschadet einer nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigung der Bewilligung der Landesregierung.

(2) Die Bewilligung zum Betrieb einer Kuranstalt oder von Kureinrichtungen ist zu erteilen, wenn

- a) ein Heilvorkommen (§ 1 Abs. 1) vorhanden ist, für das bereits die Nutzungsbewilligung nach § 7 erteilt beziehungsweise der nach § 13 Abs. 3 erforderliche Nachweis erbracht wurde;
- b) das Eigentumsrecht oder sonstige Nutzungsrechte des Bewerbers an der für die Kuranstalt in Aussicht genommenen Betriebsanlage nachgewiesen sind;
- c) hinsichtlich der für die Unterbringung der Kuranstalt oder Kureinrichtungen in Betracht kommenden Gebäude die nach sonstigen Verwaltungsvorschriften erforderlichen Genehmigungen bereits vorliegen;
- d) die für den unmittelbaren Betrieb der Kuranstalt und Kureinrichtungen erforderlichen medizinischen Apparate und technischen Einrichtungen vorhanden sind und

die Betriebsanlage sowie alle medizinischen Apparate und technischen Einrichtungen den Sicherheitsvorschriften entsprechen;

- e) die Aufsicht über den Betrieb durch einen geeigneten Arzt, der nach den Vorschriften des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, in seiner jeweils geltenden Fassung, zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt ist, gewährleistet wird;
- f) das Vorhandensein eines fachlich geeigneten Bade- beziehungsweise Pflegepersonals nachgewiesen ist;
- g) der Bewerber oder, falls es sich um eine juristische Person handelt, deren gesetzlicher Vertreter eigenberechtigt ist, gegen ihn keine Ausschließungsgründe im Sinne der §§ 5 und 6 der Gewerbeordnung vorliegen und er die nötige Verlässlichkeit besitzt;
- h) eine einwandfreie und ausreichende Trinkwasserversorgung sowie die Beseitigung fester und flüssiger Abfallstoffe gesichert sind.

(3) In der Bewilligung (Abs. 1) sind die nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft zur Sicherstellung eines einwandfreien Kurbetriebes notwendigen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben.

(4) Mit Bedacht auf die Größe und Bedeutung der Anstalt kann auch die Erstellung einer Anstaltsordnung aufgetragen werden, in der ihre Rechtsverhältnisse dargestellt und der innere Betrieb geregelt werden. Die Anstaltsordnung ist der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen; die Kenntnisnahme ist zu verweigern, wenn die Anstaltsordnung den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Betriebsbewilligung widerspricht oder wenn sie einen ordnungsgemäßen Kurbetrieb nicht gewährleistet.

§ 20

Bewilligungsverfahren

(1) Der Bewerber hat dem Ansuchen maßstabgerechte Baupläne eines Bausachverständigen sowie Bau- und Betriebsbeschreibungen in je fünfacher Ausfertigung anzuschließen, aus denen der beabsichtigte Verwendungszweck der Betriebsräume und bei den für die Behandlung wie für die Unterbringung oder den Aufenthalt der Kurgäste und des Personals bestimmten Räumen auch die Größe der Bodenfläche und des Luft-raumes zu ersehen sind; für die Schlafräume der Pfleglinge und des Personals ist weiters ein Verzeichnis über die Anzahl der Betten anzuschließen.

(2) Im Bewilligungsverfahren ist ein Gutachten des Landeshauptmannes einzuholen, das zu dem Antrag vom Standpunkt der sanitären Aufsicht Stellung nimmt. Außerdem ist die zuständige

gesetzliche Interessenvertretung der Heilbade- und Kuranstalten und Heilquellenbetriebe zu hören.

§ 21

Änderung der Anlage

(1) Wesentliche räumliche Änderungen von Kuranstalten und Kureinrichtungen sind der Landesregierung anzuzeigen; sofern sie die Heilbehandlung maßgeblich beeinflussen, bedürfen sie der Bewilligung der Landesregierung.

(2) Im Verfahren darüber sind die Vorschriften der §§ 19 und 20 sinngemäß anzuwenden.

(3) Änderungen der Anstaltsordnung (§ 19 Abs. 4) sind der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen; hierfür gelten im übrigen die Vorschriften des § 19 Abs. 4.

§ 22

Verpachtung und Übergang; Fortbetriebsrechte

(1) Die Verpachtung oder der Übergang einer Kuranstalt auf einen anderen Rechtsträger bedarf der Mitteilung an die Landesregierung, die zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 lit. g gegeben sind; ist dies nicht der Fall, so ist die Verpachtung oder der Übergang auf einen anderen Rechtsträger zu untersagen, sofern nicht dem Übergang ein Fortbetriebsrecht nach Abs. 2 zugrunde liegt.

(2) Nach dem Tode des Berechtigten kann eine Kuranstalt für Rechnung seiner Witwe auf die Dauer des Witwenstandes weitergeführt werden; wenn die Witwe nicht selbst die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 lit. g erfüllt, so hat sie — wenn sie nicht eigenberechtigt ist, ihr gesetzlicher Vertreter — für die Dauer dieses Mangels einen nach § 19 Abs. 2 lit. g geeigneten Stellvertreter zu bestellen. Nach dem Tode des Berechtigten kann eine Kuranstalt auch für Rechnung eines minderjährigen erbberechtigten Deszendenten weitergeführt werden, doch hat der gesetzliche Vertreter bis zur Erreichung der Großjährigkeit des Deszendenten einen nach § 19 Abs. 2 lit. g geeigneten Stellvertreter zu bestellen. Wenn der Berechtigte sowohl eine Witwe als auch erbberechtigte minderjährige Deszendenten hinterläßt, steht ihnen gemeinsam das Fortbetriebsrecht zu; in diesem Falle ist der Stellvertreter von allen Berechtigten gemeinsam zu bestellen.

(3) In den Fällen des Fortbetriebsrechtes ist der Stellvertreter in der Mitteilung nach Abs. 1 namhaft zu machen. Entspricht er nicht den gesetzlichen Voraussetzungen, so hat die Landesregierung dem Berechtigten die Bestellung eines anderen Stellvertreters aufzutragen. Ebenso ist vom Berechtigten ein anderer Stellvertreter zu

bestellen, wenn der bisherige Stellvertreter ausscheidet oder die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. Das Ausscheiden und jeder Wechsel des Stellvertreters sind der Landesregierung mitzuteilen; in solchen Fällen finden die obigen Grundsätze sinngemäß Anwendung.

§ 23

Sperre

(1) Die Landesregierung hat die Sperre von Kuranstalten und Kureinrichtungen zu verfügen, wenn

- a) die Kuranstalt oder Kureinrichtung ohne die in § 19 oder § 21 vorgeschriebene Bewilligung betrieben wird oder wenn
- b) die Kuranstalt entgegen den Bestimmungen des § 22 betrieben wird oder wenn
- c) Betriebsbedingungen oder Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt sind und dadurch der gesicherte Betrieb der Kuranstalt oder Kureinrichtung nicht mehr gewährleistet ist.

(2) Die Sperre ist auf Antrag aufzuheben, sobald der Mangel behoben wurde.

V. Zurücknahme von Berechtigungen

§ 24

(1) Eine Anerkennung nach § 2 Abs. 1 oder nach § 13 Abs. 1 und eine Bewilligung nach § 7 Abs. 1, nach § 10 Abs. 1 oder nach § 19 Abs. 1 sind von der Landesregierung zurückzunehmen,

- a) wenn eine für die Anerkennung oder für die Erteilung der Bewilligung vorgeschriebene Voraussetzung weggefallen ist oder wenn ein ursprünglich bestandener und noch fortdauernder Mangel nachträglich hervorkommt, oder
- b) wenn der Landeshauptmann die Zurücknahme aus dem Titel der sanitären Aufsicht (II. Teil des Bundesgesetzes vom 2. Dezember 1958 über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, BGBl. Nr. 272/58) beantragt.

(2) Eine Anerkennung nach § 2 Abs. 1 oder nach § 13 Abs. 1 und eine Bewilligung nach § 7 Abs. 1, nach § 10 Abs. 1 oder nach § 19 Abs. 1 können von der Landesregierung zurückgenommen werden, wenn sonstige schwerwiegende Mängel, die geeignet sind, die erwartete Heilwirkung zu beeinträchtigen, trotz Aufforderung innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist nicht behoben werden.

(3) Die Landesregierung hat die Zurücknahme der Anerkennung eines Heilvorkommens oder eines Kurortes im „Amtsblatt der Stadt Wien“ und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

VI. Aufsicht des Bundes

§ 25

Verständigung des Landeshauptmannes

Anerkennungen und Bewilligungen sowie deren Zurücknahme, die die Landesregierung auf Grund einschlägiger Bestimmungen dieses Gesetzes erteilt oder verfügt, sowie die Untersagung von Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen eines Heilvorkommens im Sinne des § 8 Abs. 3 sind von der Landesregierung unverzüglich unter Übermittlung einer Bescheidabschrift dem Landeshauptmann bekanntzugeben.

§ 26

Sanitäre Aufsicht

Hinsichtlich der sanitären Aufsicht über die Heilvorkommen, Kuranstalten, Kureinrichtungen und Kurorte gelten die Vorschriften der §§ 17 und 18 des Bundesgesetzes vom 2. Dezember 1958 über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, BGBl. Nr. 272/1958.

VII. Strafbestimmungen

§ 27

(1) Zuwiderhandlungen gegen die im § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 6, § 10 Abs. 7 und § 16 Abs. 2 aufgestellten Verbote oder die im § 8 Abs. 1, 4 und 5, § 9 Abs. 1 und 5, § 10 Abs. 5, § 19 Abs. 4, § 21 Abs. 1 und 3, § 22 Abs. 1, 2 und 3 und § 28 Abs. 3 und 4 aufgestellten Gebote dieses Gesetzes, der Vertrieb der Produkte von Heilvorkommen (§ 10) oder der Betrieb einer Kuranstalt oder Kureinrichtung (§ 19) ohne Bewilligung sowie Übertretungen der zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen werden, sofern die Handlung oder Unterlassung nicht nach einer anderen Vorschrift mit gerichtlicher Strafe oder mit einer strengeren Verwaltungsstrafe bedroht ist, vom Magistrat mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu einem Monat bestraft. Liegen besonders erschwerende Umstände vor, so können Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden.

(2) Produkte, die entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes vertrieben oder verwendet werden, und Werbematerial, das den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entspricht, können für verfallen erklärt werden.

VIII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 28

Übergangsbestimmungen

(1) Heilvorkommen und Kurorte, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits nach

bisher geltenden Vorschriften behördlich anerkannt sind, bedürfen nicht der in § 2 Abs. 1 oder § 13 Abs. 1 geforderten Anerkennung; ebensowenig bedürfen die Nutzung eines solchen Heilvorkommens, der Versand der Produkte von Heilvorkommen sowie der Betrieb von Kuranstalten und Kureinrichtungen der nach § 7 Abs. 1, § 10 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 vorgesehenen Bewilligungen, wenn sie zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Übereinstimmung mit den bisher geltenden Vorschriften erfolgen.

(2) Die Landesregierung kann jedoch eine zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorliegende Anerkennung eines Heilvorkommens oder Kurortes zurücknehmen und kann eine zu diesem Zeitpunkt erfolgte Nutzung eines solchen Heilvorkommens, den Versand der Produkte eines Heilvorkommens oder den Betrieb von Kuranstalten und Kureinrichtungen untersagen, wenn die für derartige Anlagen, Einrichtungen oder Tätigkeiten nach diesem Gesetz geforderten Voraussetzungen nicht vorliegen und die Mängel trotz Aufforderung innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist nicht behoben werden.

(3) Die Inhaber von Heilvorkommen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits als anerkannt gelten, haben ab diesem Zeitpunkt binnen Jahresfrist durchführen zu lassen:

- a) eine Vollanalyse (§ 9 Abs. 3), wenn die letzte älter als 20 Jahre ist, oder
- b) eine Kontrollanalyse (§ 9 Abs. 4), wenn die letzte älter als fünf Jahre ist.

(4) Die Inhaber von Heilvorkommen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits als anerkannt gelten, haben ab diesem Zeitpunkt binnen sechs Monaten die bisher verwendeten Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen des Heilvorkommens der Landesregierung bekanntzugeben. Die Landesregierung hat hiezu ein Gutachten des Landeshauptmannes im Sinne des § 8 Abs. 2 einzuholen. Die bekanntgegebenen Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen des Heilvorkommens gelten als anerkannt, soweit die Landesregierung nicht binnen drei Monaten nach Erhalt der Meldung ihre Anführung oder Anwendung untersagt.

§ 29

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden die Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (BGBl. Nr. 189/1955, in der geltenden Fassung), soweit darin Bestimmungen enthalten sind, die sich auf Kuranstalten im Sinne dieses Gesetzes beziehen, nicht berührt.

§ 30

Aufhebung anderer Rechtsvorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 28. Juni 1935, betreffend Heilquellen im Gebiet der bundesunmittelbaren Stadt Wien, GBl. der Stadt Wien Nr. 41/1935, außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Jonas Kinzl

Anhang 1

Die für eine Heilquelle erforderliche spezifische Beschaffenheit des Quellwassers und die Mindestmengen pharmakologisch wirksamer Inhaltsstoffe (§ 2 Abs. 2 lit. c) sind:

- a) eine dauernde Mindesttemperatur des Quellwassers an seiner Austrittsstelle aus dem Boden von 20° C oder
- b) ein Mindestgehalt an gelösten festen Stoffen von 1 g je kg des Quellwassers oder
- c) ein Mindestgehalt an natürlichem freiem Kohlendioxyd von 250 mg je kg des Quellwassers für Trinkkuren beziehungsweise 1000 mg je kg des Quellwassers für Badekuren oder
- d) unabhängig von der Menge gelöster fester Stoffe ein Mindestgehalt an pharmakologisch besonders wirksamen Bestandteilen in folgenden Mengen:
bei Eisenquellen: Eisen: 10 mg/kg,
bei Jodquellen: Jod: 1 mg/kg,
bei Schwefelquellen: titrierbarem Schwefel: 1 mg/kg,
bei Arsenquellen: Arsen: 0,7 mg/kg,
bei Radonwässern
für Trinkkuren: Radon (Rn): entsprechend $100 \cdot 10^{-9}$ Curie (c)/kg,
für Badekuren: Radon (Rn): entsprechend $10 \cdot 10^{-9}$ Curie (c)/kg,
bei Heilquellen mit anderen pharmakologisch besonders wirksamen Bestandteilen: jener Gehalt, der für eine Heilwirkung erforderlich ist.

Anhang 2

Nach den für die Heilwirkung maßgebenden Merkmalen von Heilquellen sind folgende Bezeichnungen zu unterscheiden (§ 6 Abs. 2):

- a) Quellen mit mindestens 1 g gelöster fester Stoffe je kg des Wassers sind als Mineralwässer durch die Ionen, die mit mindestens 20 Millivalprozent (mval%) vertreten sind, zu bezeichnen. Hierbei sind zuerst die Kationen und dann die Anionen in der Reihenfolge fallenden Gehaltes anzuführen;

- b) Quellen mit einer konstanten Mindestaustrittstemperatur von 20° C sind als Thermen zu bezeichnen;
- c) Quellen mit pharmakologisch wirksamen Stoffen im Sinne des Anhanges 1 lit. d sind unabhängig von der Gesamtkonzentration mit dem Namen des betreffenden Inhaltsstoffes zu bezeichnen; Radonwässer, die den Voraussetzungen des Anhanges 1 lit. d entsprechen, können als radioaktive Wässer bezeichnet werden;
- d) Quellwässer mit einem Mindestgehalt an natürlichem freiem Kohlendioxyd nach Anhang 1 lit. d sind je nach der Höhe des vorhandenen Mindestgehaltes als Trinksäuerlinge oder als Säuerlinge zu bezeichnen;
- e) Kochsalzwässer, die mindestens je 240 Millival (mval) Natrium- und Chlorid-Ionen (mindestens 5'5 g Natrium- und 8'5 g Chloridionen) je kg des Wassers enthalten, können als Solequellen oder Solen bezeichnet werden.

Anhang 3

Die große Heilwasseranalyse (§ 9 Abs. 3 lit. a) hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) das Ergebnis einer Sinnesprüfung bei der Probenahme und im Laboratorium mit Angabe des Datums;
- b) das Ergebnis einer physikalischen und physikalisch-chemischen Untersuchung mit folgenden Angaben: Quellschüttung, Quelltemperatur, Lufttemperatur, Wetter und vorausgegangene Witterung, Luftdruck, pH-Wert (elektrometrisch an der Quelle bestimmt), elektrolytische Leitfähigkeit bei Quelltemperatur sowie bei 20° C, Dichte bei 20° C, Trockenrückstand bei 105° und 180° C, radioaktive Spurenstoffe Uran, Radium und Radon, Menge der gelösten und der frei aufsteigenden Quellgase sowie das Ergebnis einer spektralanalytischen Untersuchung auf Spurenelemente;
- c) das Ergebnis einer chemischen Untersuchung mit folgenden Angaben: Ionen in mg/kg, mval/kg und mval‰; nichtdissoziierte Bestandteile in mg/kg und mmol/kg; gelöste Gase in mg/kg, mmol/kg und cm³/kg bezogen auf 0° C und 760 Torr; Summenbildung in den genannten Stoffgruppen; frei aufsteigende Quellgase in ‰ der Gesamtmenge; Kaliumpermanganatverbrauch; Charakteristik des Quellwassers;
- d) Angaben über den Gehalt der wertbestimmenden, balneo-therapeutisch maßgebenden Inhaltsstoffe am Orte des Gebrauches (badefertig gefüllte Wanne, Trinkauslaß, Inhalationsnebel);

- e) das Ergebnis einer biologischen Untersuchung über die am Heilwasserursprung in natürlicher Biozönose lebenden Mikroorganismen;
- f) das Ergebnis einer hygienisch-bakteriologischen Untersuchung;
- g) die Bewertung der Analysenbefunde und die Erörterung etwaiger seit der letzten vorausgegangenen Analyse eingetretener Veränderungen des Quellwassers.

Anhang 4

Die kleine Heilwasseranalyse (§ 9 Abs. 3 lit. b) hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) das Ergebnis einer Sinnesprüfung bei der Probenahme und im Laboratorium mit Angabe des Datums;
- b) das Ergebnis einer physikalischen und physikalisch-chemischen Untersuchung mit folgenden Angaben: Quellschüttung, Quelltemperatur, Lufttemperatur, Wetter und vorausgegangene Witterung, Luftdruck, Dichte bei 20° C, elektrolytische Leitfähigkeit bei 20° C, Trockenrückstand bei 180° C, pH-Wert (elektrometrisch an der Quelle bestimmt), radioaktive Spurenstoffe Radium und Radon, Menge der frei aufsteigenden Quellgase;
- c) das Ergebnis einer chemischen Untersuchung mit folgenden Angaben: mindestens die Ionen Kalium, Natrium, Ammonium, Calcium, Magnesium, Eisen, Mangan, Nitrit, Nitrat, Chlor, Sulfat und Hydrogencarbonat, gegebenenfalls sonstige, die Quelle charakterisierende Bestandteile, wie Jod, Arsen, Hydrogensulfid, in mg/kg, mval/kg und mval‰; von nichtdissoziierten Bestandteilen Meta-Kieselsäure in mg/kg und mmol/kg; von Quellgasen freies Kohlendioxyd und, falls charakterisierend, Schwefelwasserstoff in mg/kg, mmol/kg und cm³/kg bezogen auf 0° C und 760 Torr; Summenbildung in den genannten Stoffgruppen; Zusammensetzung der frei aufsteigenden Quellgase, falls für die Quellnutzung wesentlich (zum Beispiel Nutzung zu Kohlensäure-Gasbädern); Kaliumpermanganatverbrauch; Charakteristik des Quellwassers;
- d) Angaben über den Gehalt an wertbestimmenden (balneo-therapeutisch maßgebenden) Inhaltsstoffen am Ort des Gebrauches (badefertig gefüllte Wanne, Trinkauslaß, Inhalationsnebel);
- e) das Ergebnis einer hygienisch-bakteriologischen Untersuchung;
- f) die Bewertung der Analysenbefunde und die Erörterung etwaiger seit der letzten vorausgegangenen Analyse eingetretener Veränderungen des Quellwassers.

Anhang 5

Die Vollanalyse für Heilpeloiden (§ 9 Abs. 3 lit. c) hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) eine kurze Ausführung der bisher von dem betreffenden Lager durchgeführten Untersuchungen;
- b) eine makroskopische Beschreibung des Peloids mit folgenden Angaben: Farbe, Konsistenz, Homogenität, Geruch, gröbere Bestandteile, Zersetzungsgrad;
- c) das Ergebnis einer mikroskopischen Untersuchung mit folgenden Angaben: Zersetzungsgrad, charakteristische Pflanzenbestandteile, mineralische Substanz;
- d) das Ergebnis einer physikalischen Untersuchung mit folgenden Angaben: pH-Wert im Lager (elektrometrisch gemessen), Wassergehalt des naturfeuchten Peloids, Wasserkapazität, Wassergehalt bei Normal- und Packungskonsistenz, Sedimentvolumen, bei Badetorfen auch Quellungsgrad, Dichte, spezifische Wärme, Wärmekapazität, Wärmeleitfähigkeit, Wärmehaltung nach der Kugelmethode;
- e) das Ergebnis einer chemischen Untersuchung mit folgenden Angaben: allgemeine Zusammensetzung und Glühverlust, abgekürzte quantitative organische Gruppenanalyse auf Bitumina, lösliche Kohlenhydrate und Pektine, Cellulosen und Hemicellulosen, Huminsäuren sowie Lignine und Humine; Gehalt an anorganischen und organischen Stoffen im Wasserauszug 1 : 50 mit quantitativen Bestimmungen der Einzelbestandteile;
- f) das Ergebnis einer hygienisch-bakteriologischen Untersuchung;
- g) bei Badetorfen auch das Ergebnis einer Untersuchung des Moorwassers durch Sinnesprüfung bei der Probenahme und im Laboratorium mit Angabe des Datums und das Ergebnis sonstiger Untersuchungen des Moorwassers mit folgenden Angaben: pH-Wert (elektrometrisch womöglich im Lager bestimmt), elektrolytische Leitfähigkeit bei der Temperatur des Lagers und bei 20° C, Trockenrückstand bei 105° und 180° C, Glühverlust, Glührückstand, Kaliumpermanganatverbrauch, anorganische Bestandteile qualitativ, fallweise Calcium- und Magnesium-Ionen quantitativ;
- h) die Charakterisierung des Peloids und dessen Beurteilung, ferner Hinweise für die Aufbereitung eines normalkonsistenten Peloidbades beziehungsweise für die Aufbereitung von Packungen;
- i) die Bewertung der Analysenbefunde und die Erörterung etwaiger seit der letzten vorausgegangenen Untersuchung eingetretener Veränderungen.

Anhang 6

Die Vollanalyse für sonstige Heilvorkommen einschließlich der Heilfaktoren (§ 9 Abs. 3 lit. d) hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Angabe des Datums der Probenahme beziehungsweise der Beobachtung;
- b) möglichst vollständige Angaben über die Zusammensetzung des Heilvorkommens beziehungsweise die Beschaffenheit der Heilfaktoren;
- c) gegebenenfalls Angaben über die Ergiebigkeit des Heilvorkommens beziehungsweise die zeitliche und räumliche Erstreckung der Heilfaktoren;
- d) die Bewertung der Befunde und die Erörterung etwaiger seit der letzten vorausgegangenen Untersuchung eingetretener Veränderungen.

Anhang 7

Die Kontrollanalyse für Heilquellen (§ 9 Abs. 4 lit. a) hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) das Ergebnis einer Sinnesprüfung bei der Probenahme und im Laboratorium mit Angabe des Datums;
- b) das Ergebnis einer physikalischen und physikalisch-chemischen Untersuchung mit folgenden Angaben: Quellschüttung, Quelltemperatur, Lufttemperatur, Wetter und vorausgegangene Witterung, Luftdruck, elektrolytische Leitfähigkeit bei 20° C, Trockenrückstand bei 180° C, pH-Wert (elektrometrisch an der Quelle bestimmt), Radon (falls für die Quelle charakterisierend), Menge der frei aufsteigenden Quellgase (falls therapeutisch genutzt);
- c) das Ergebnis einer chemischen Untersuchung mit folgenden Angaben: quantitative Bestimmung der Ionen Calcium, Magnesium, Eisen, Chlorid, Sulfat und Hydrogencarbonat, Berechnung von Natrium + Kalium aus der Anionen- und Kationendifferenz, ferner charakterisierende Bestandteile, wie Jod und Arsen in mg/kg, mval/kg und mval% titrierbarer Schwefel (falls vorhanden) in mg/kg; freies Kohlendioxyd in mg/kg, mmol/kg und cm³/kg, bezogen auf 0° C und 760 Torr; Ammoniak, Nitrate und Nitrite qualitativ; Kaliumpermanganatverbrauch; Charakteristik des Wassers;
- d) Angaben über den Gehalt an wertbestimmenden (balneotherapeutisch maßgebenden) Inhaltsstoffen am Ort des Gebrauches (badefertig gefüllte Wanne, Trinkauslaß, Inhalationsnebel);
- e) das Ergebnis einer hygienisch-bakteriologischen Untersuchung;

- f) die Bewertung der Analysenbefunde und die Erörterung etwaiger seit der letzten vorausgegangenen Analyse eingetretener Veränderungen des Quellwassers.

Anhang 8

Die Kontrollanalyse für Heilpeloide (§ 9 Abs. 4 lit. b) hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) eine kurze makroskopische und mikroskopische Beschreibung mit folgenden Angaben: Farbe, Konsistenz, Homogenität, Geruch, gröbere Bestandteile, Zersetzungsgrad;
- b) das Ergebnis einer physikalischen Untersuchung mit folgenden Angaben: Wassergehalt des naturfeuchten Peloids, pH-Wert (elektrometrisch im Lager bestimmt), Wasserkapazität, Sedimentvolumen, Dichte;
- c) das Ergebnis einer chemischen Untersuchung mit folgenden Angaben: allgemeine Zusammensetzung und Glühverlust, Gehalt an anorganischen und organischen Stoffen im Wasserauszug 1 : 50;
- d) das Ergebnis einer hygienisch-bakteriologischen Untersuchung;
- e) bei Badetorfen auch das Ergebnis einer Untersuchung des Moorwassers durch Sinnesprüfung bei der Probenahme und im Laboratorium mit Angabe des Datums und das Ergebnis sonstiger Untersuchungen des Moorwassers mit folgenden Angaben: elektrolytische Leitfähigkeit bei 20° C, pH-Wert (elektrometrisch womöglich im Lager bestimmt);
- f) die Bewertung der Analysenbefunde und die Erörterung etwaiger seit der letzten vorausgegangenen Untersuchung eingetretener Veränderungen.

Anhang 9

Die Kontrollanalyse für sonstige Heilvorkommen einschließlich der Heilfaktoren (§ 9 Abs. 4 lit. c) hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Angabe des Datums der Probenahme oder Beobachtung;
- b) Angaben über die für eine Heilwirkung maßgebliche Zusammensetzung des Heilvorkommens beziehungsweise die Beschaffenheit der Heilfaktoren;
- c) die Bewertung der Befunde und die Erörterung etwaiger seit der letzten vorausgegangenen Untersuchung eingetretener Veränderungen.

8.

Gesetz vom 26. Mai 1961, mit dem das Wiener Kinogesetz 1955 abgeändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Kinogesetz 1955 vom 21. Oktober 1955, LGBI. für Wien Nr. 18, wird abgeändert wie folgt:

Dem § 12 ist anzufügen:

„(4) Die von anderen österreichischen Filmbegutachtungsstellen verliehenen Prädikate können allgemein durch Verordnung der Landesregierung oder im Einzelfalle durch Bescheid des Magistrates anerkannt werden, wenn diese anderen Stellen bei ihrer Tätigkeit gleichartige Grundsätze anwenden, wie die in Abs. 1 vorgesehene Kommission.“

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Jonas

Kinzl